

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 98 vom 15. Juli 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2022\\_98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_98)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 98 du 15 juillet 2024

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 98 del 15 luglio 2024

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2022 98 A. Der 1965 geborene A.\_\_\_\_\_ ist seit dem 1. Januar 1991 bei der B.\_\_\_\_\_ AG angestellt und dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 6. Juli 2016 rutschte der Versicherte in einer Badeanstalt aus, stürzte zu Boden und zog sich dabei eine Trümmerfraktur an der rechten Hand zu (Fraktur des Mittelhandknochens V; Schadenmeldung UVG vom 13. Juli 2016, Suva-act. 1; vgl. auch Suva-act. 5). Die Suva erbrachte für die Folgen dieses Ereignisses Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen (Suva-act. 2). Am 25. Januar 2017 führte Kreisarzt Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie, eine Untersuchung durch (Suva-act. 32). Am 11. Juli 2018 nahm Kreisarzt Dr. C.\_\_\_\_\_ eine Abschlussuntersuchung vor (Suva-act. 118; vgl. auch Beurteilung des Integritätsschadens vom 13. Juli 2018, Suva-act. 119). Mit Schreiben vom

### E. 7

Urteil S 2022 98 auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4; AHI 2002 S. 69 E. 4b/cc). 3.6 Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die sogenannten Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2 mit Hinweisen; BGer 8C\_120/2022 vom 4. August 2022 E. 5.1.2). 4. 4.1 Die Beschwerdeführerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass dem Beschwerdeführer gemäss der Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_\_ vom 13. Juli 2018 aufgrund der Folgen des Unfallereignisses vom 6. Juli 2016 noch leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten ganztags zumutbar seien. Mit der rechten Hand seien keine repetitiven Greif- und Hebelbelastungen und keine Vibrationsbelastungen möglich. Aus Sicherheitsgründen sei das Besteigen von Leitern und Gerüsten zu vermeiden. Auf diese Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_\_ könne abgestellt werden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er als Geschäftsführer und Inhaber der B.\_\_\_\_\_ AG ausschliesslich in der Produktion gearbeitet und schwere Tätigkeiten verrichtet habe, sei wenig glaubhaft. Dies auch vor dem Hintergrund, dass er sich einen Lohn in der Höhe von

Fr. 12'000.– x 13 zuzüglich einer monatlichen Spesenentschädigung von Fr. 500.– ausbezahlt habe. So oder so wäre der Beschwerdeführer indessen entsprechend der im Sozialversicherungsrecht geltenden Schadenminderungspflicht verpflichtet gewesen, alles ihm Zumutbare vorzukehren, um die Unfallfolgen bestmöglich zu mildern. Als Betriebsinhaber und Geschäftsführer sei er sehr wohl in der Lage, seine Tätigkeit entsprechend den unfallbedingten Einschränkungen ohne Erwerbseinbusse anzupassen. Den Integritätsschaden habe Dr. C. \_\_\_\_\_ bei Vorliegen einer posttraumatischen Carpometacarpale V Gelenkarthrose bei in Fehlstellung verheilte Metacarpale V Basisfraktur rechts auf 5 % geschätzt. Auf diese nachvollziehbare Beurteilung von Dr. C. \_\_\_\_\_ könne ebenfalls abgestellt werden (Suva-act. 186).

## **E. 8**

Urteil S 2022 98 4.2 Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass er bis anhin einzig und allein in der Produktion seines Betriebes, der B. \_\_\_\_\_ AG, tätig gewesen sei. Diese Tätigkeit sei ihm aufgrund des erstellten Belastungsprofils nicht mehr zumutbar. Einen eigenen Betrieb zu führen, bedeute nicht per se, dass man die ausgeübte Tätigkeit anpassen könne. Die Weiterausrichtung des Lohnes sei als freiwillige Lohnfortzahlung zu qualifizieren und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin habe nicht berücksichtigt, dass er bereits 57 Jahre alt sei und aufgrund seiner Position nicht einfach eine andere leidensangepasste Tätigkeit aufnehmen könne. Da die beiden Vergleichseinkommen vorliegend im Rahmen eines Einkommensvergleichs nicht zuverlässig ermittelt werden könnten, habe die Invaliditätsbemessung nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren zu erfolgen. Die gewährte minimale Integritätsentschädigung von 5 % trage den unfallkausalen arthrotischen Veränderungen zu wenig Rechnung. Das Einholen einer aktuellen Bildgebung wäre angezeigt gewesen, um in rechtskonformer Weise über die Integritätsentschädigung zu entscheiden. Aufgrund der bereits im Jahr 2018 vorhandenen erheblichen arthrotischen Veränderungen rechtfertige sich aufgrund des fortschreitenden Verlaufs eine Integritätsentschädigung im Umfang von 15 % (act. 1). 5. 5.1 Unbestritten und durch die Akten belegt ist, dass der Beschwerdeführer am 6. Juli 2016 einen Unfall im Rechtssinne erlitten hat und danach an der rechten Hand unfallkausale Beschwerden aufgetreten sind. Ebenso unbestritten ist, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann. Die Beschwerdegegnerin war damit berechtigt, die Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen einzustellen. Im Rahmen der Abschlussuntersuchung vom 11. Juli 2018 diagnostizierte Kreisarzt Dr. C. \_\_\_\_\_ unklare, persistierende Beschwerden im Bereich der rechten Hand nach konservativer Behandlung einer Metacarpale V-Trümmerfraktur rechts, ohne Subluxation, ohne wesentliche Gelenkstufe und ohne Verkürzung. Dr. C. \_\_\_\_\_ erklärte, dass dem Beschwerdeführer leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten ganztags zumutbar seien. Repetitive Greif- und Hebelbelastungen sowie Vibrationsbelastungen mit der rechten Hand seien nicht möglich. Aus Sicherheitsgründen sei das Besteigen von Leitern und Gerüsten zu vermeiden (Suva-act. 118). Dieses Zumutbarkeitsprofil ist angesichts der genannten Befunde nachvollziehbar. Es wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet. Es kann darauf abgestellt werden.

### **E. 8.1**

Mangels einer entsprechenden Bestimmung im UVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

## **E. 8.2**

Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist bei diesem Ausgang nicht auszurichten.

## **E. 9**

Urteil S 2022 98 Hinsichtlich der Taggeldleistungen ist noch zu ergänzen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 6. Juli 2016 bis zum 28. Februar 2021 Taggelder der Beschwerdegegnerin bezog (vom 6. Juli bis zum 1. November 2016 bei einer attestierten Arbeitsunfähigkeit von 100 %, vom 2. November 2016 bis zum 24. Januar 2017 bei einer attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 % und vom 25. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2021 wiederum bei einer attestierten Arbeitsunfähigkeit von 100 %). Das Gesamttotal der ausgerichteten Taggelder belief sich dabei auf Fr. 537'304.– (Suva-act. 169). Den vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnblättern ist indes zu entnehmen, dass ihm von der B.\_\_\_\_\_ AG in den Jahren 2014 bis 2018 ununterbrochen ein Brutto-Gehalt von monatlich Fr. 12'000.– (x 13) und monatliche Spesen in der Höhe von Fr. 500.– ausbezahlt wurden (Suva-act. 131). Der Beschwerdeführer bezog im Zeitraum von Juli 2016 bis Dezember 2018 somit Taggelder der Beschwerdegegnerin und gleichzeitig einen Lohn der B.\_\_\_\_\_ AG, auch wenn er gemäss eigenen Angaben seit dem Unfall vom 6. Juli 2016 – abgesehen von einem kürzeren Arbeitsversuch – nicht mehr für die B.\_\_\_\_\_ AG tätig war (vgl. Suva-act. 58). Die genannten Taggeldzahlungen bilden im vorliegenden Beschwerdeverfahren zwar nicht Anfechtungsgegenstand. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass das Taggeld als Ersatz für das Erwerbseinkommen infolge unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit dient. Es kann nicht neben dem Lohn bezogen werden. 5.2 5.2.1 Streitig und zu prüfen ist nun ein allfälliger Anspruch auf eine Invalidenrente. 5.2.2 Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer gemäss Schadenmeldung UVG vom

## **E. 13**

Urteil S 2022 98 gingen, bei einer schweren Arthrose von 5 % bis 10 %. Eine Carpometacarpale Gelenkarthrose wird demgegenüber in der Tabelle nicht aufgeführt. Angesichts dessen lehnte sich Dr. C.\_\_\_\_\_ bei seiner Einschätzung des Integritätsschadens an die Rhizarthrose an; dabei ging er von einer mässigen Ausprägung aus. Was daran falsch sein sollte, erschliesst sich dem Gericht nicht. Insbesondere steht der Bemessung des Integritätsschadens durch Dr. C.\_\_\_\_\_ auch der Untersuchungsbefund vom 24. Januar 2018 (Suva-act. 94) nicht entgegen. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend bemerkte, wurde im SPECT-CT lediglich eine geringe Aktivität carpometacarpal im Sinne einer gering aktivierten Arthrose festgestellt. Was die neu aufgetretene stark aktivierte Arthrose metacarpophalangeal Dig I rechts anbelangt, zeigten sich computertomografisch leichte degenerative Veränderungen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Beschwerdegegnerin lediglich die Bildgebung aus dem Jahr 2018 beigezogen habe, ist sodann unzutreffend. Aktenkundig ist, dass die Beschwerdegegnerin im Nachgang zur kreisärztlichen Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_\_ eine konsiliarische Untersuchung bei Dr. med. I.\_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, Facharzt für Handchirurgie, in Auftrag gegeben hat. Der entsprechende Bericht vom 25. Mai 2021 (Suva-act. 156) basiert dabei insofern auf einer aktuellen Bildgebung, als die rechte Hand am 18. Mai 2021 geröntgt wurde. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers konnte dabei keine Verschlechterung im Vergleich zu den Voruntersuchungen festgestellt werden. Beurteilend hielt Dr. I.\_\_\_\_\_ explizit fest,

dass sich auf den Röntgenaufnahmen keine besondere weitere Entwicklung einer schweren Arthrose gezeigt habe. Dementsprechend ging Dr. I. \_\_\_\_\_ lediglich von einer leichten bis mässigen Carpometacarpalen V Arthrose aus. Bei diesem Befund ist eine Integritätsentschädigung in der Höhe von 5 % nicht zu beanstanden, zumal im Anschluss an die Untersuchung durch Dr. I. \_\_\_\_\_ ein weiterer Kreisarzt, Dr. D. \_\_\_\_\_, zum Fall Stellung nahm und dabei die Einschätzung des Integritätsschadens auf 5 % bestätigte (vgl. Suva-act. 163/2). Nicht unberücksichtigt bleiben darf schliesslich, dass die Schätzung der Integritätseinbusse einer versicherten Person ein Ermessensentscheid ist (vgl. VGer SG UV 2014/74 vom

### **E. 15**

Urteil S 2022 98 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.